OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800526/8/Bm/AK

Datum:
Linz, 17. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Juni 2023, GZ: BHLL/922100048840/22, wegen einer Übertretung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt werden; im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 bestellter gewerberechtlicher Geschäftsführer“ durch die Wortfolge *„zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher“* ersetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juni 2023, GZ: BHLL/922100048840/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 eine Geldstrafe von 700 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 22 Stunden, verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 24.05.2022, 11:15 Uhr
Ort: C__, D-Strasse, Fräserei, Betonhalle

Sie haben als gemäß § 370 Abs. 1 GewO 1994 bestellter gewerberechtlicher Geschäftsführer der F__ (FNr.: aaa) mit dem Standort in G__, H-Strasse, folgende Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zu verantworten:
Die Errichtung einer Betriebsanlage in Form einer Betonmisch- und einer Frischbetonaufbereitungsanlage im Standort D-Strasse, Gst bbb, C__, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.09.2007, GZ: Ge20-28116-1-2007, genehmigt. Die letzte relevante Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung eines Zwischenlagers für nicht gefährliche mineralische Abfälle und mineralische Baurestmassen wurde mit Bescheid vom 14.07.2021, GZ: BHLLBA-2021-255160/13, bewilligt.
Aufgrund einer Bürgerbeschwerde wurde die Polizeiinspektion I__ ersucht die o.a. Betriebsanlage zu überprüfen und stellte am 24.05.2022 fest, dass eine mobile Brechmaschine in einer Betonhalle betriebsbereit abgestellt wurde. Laut den Aussagen des abfallrechtlichen Geschäftsführers der F__ wurden die Tätigkeiten der Brechanlage aufgrund einer Rücksprache durch die Behörde untersagt.
Es wurde somit festgestellt, dass am 24.05.2023 die F__ die genehmigte Betriebsanlage im Standort C__, D-Strasse, durch die Aufstellung einer mobilen Brechanlage, ohne die hierfür erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung, geändert hat.
Eine derartige Konsenserweiterung stellt eine Genehmigungspflicht dar, da der Betrieb einer mobilen Brechanlage jedenfalls geeignet ist, die Nachbarn durch Lärm zu belästigen, zumal in der Nähe Nachbarn situiert sind. Es ist auch bereits zu Beschwerden gekommen.
Die bei der Überprüfung durch die Polizeiinspektion I__ angefertigten Fotos werden nochmals in der Beilage übermittelt und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Straferkenntnisses.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist durch seine anwaltliche Vertretung Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, dem Spruch sei nicht zu entnehmen, welche konkrete Brechanlage tatgegenständliches Objekt sein solle. Es sei lediglich der Fotodokumentation im Akt und dem hier enthaltenen Foto des Typenschildes zu entnehmen, dass es sich vielleicht um die mobile Brechanlage der Marke J__ handeln könnte. Lediglich die Seriennummer sei auf dem Foto zu entziffern, die übrigen Informationen, wie Bau-

jahr, Baureihe und Typ sowie Bezeichnung, seien aufgrund der schlechten Bildqualität nicht zu entziffern. Es sei somit weder dem Tatvorwurf noch dem Akteninhalt konkret zu entnehmen, um welche mobile Abfallbehandlungsanlage es sich beim gegenständlichen Objekt handeln würde. Dies wäre aber unerlässlich, weil dann ausgeführt hätte werden können, mit welchem abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid diese genehmigt worden sei. Der abfallrechtlichen Genehmigung für den Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage wäre aber wiederum zu entnehmen gewesen, dass diese auf verschiedenen Standorten bis zu einer Betriebszeit von 100 Stunden eingesetzt werden dürfe und dieser Einsatz von der abfallrechtlichen Genehmigung gedeckt sei. Sinn und Zweck der Genehmigung von mobilen Abfallbehandlungsanlagen sei nämlich, dass eben Abfälle an verschiedenen Standorten kurzfristig eingesetzt werden könnten, um vorübergehend anfallende Abfälle auch ökonomisch sinnvoll am Anfallsort behandeln zu können. Dies würde unnötiges Verkehrsaufkommen durch Transporte und damit verbundenen unnötigen Co_2-Ausstoß vermeiden. Sei aber eine mobile Abfallbehandlungsanlage abfallrechtlich genehmigt worden, so sei eine Betriebsanlagengenehmigung für die vorübergehende Aufstellung und den vorübergehenden Betrieb wohl nicht erforderlich. Gehe man davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Behandlungsanlage um jene mit der Seriennummer ccc handle, so sei diese mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. September 2015, GZ: AUWR-2015-194536/9-Eck, abfallrechtlich genehmigt worden. Dies sei auch im Bescheid auflagenmäßig festgelegt, indem der Einsatz der Anlage pro Standort und pro Kalenderjahr mit maximal 100 Stunden festgelegt worden sei. Eine abfallrechtliche Genehmigung für die mobile Behandlungsanlage liege vor und sei bei einem Einsatz bis zu 100 Stunden der Betrieb durch die abfallrechtliche Genehmigung gedeckt und keine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Ein dauerhafter Einsatz der Anlage am angeführten Standort sei seitens der Behörde weder behauptet noch festgestellt worden, eine gewerbebehördliche Genehmigung sei somit nicht erforderlich. Selbst wenn von betriebsbereitem Zustand ausgegangen werde, heiße das noch nicht, dass diese auch tatsächlich betrieben worden sei. Mutmaßungen seitens der Behörde würden für ein Strafverfahren nicht ausreichen und ein lediglich betriebsbereiter Zustand verursache weder Emissionen noch sonstige Beeinträchtigungen, die eine Genehmigungspflicht mit sich bringen würden. Hingewiesen werde darauf, dass der Bf zwar handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ sei, nicht aber auch gewerberechtlicher Geschäftsführer am Standort C__, D-Strasse. Warum dem Bf - obwohl es sich offenbar um eine abfallrechtlich genehmigte mobile Anlage handle - dies vorgeworfen werde, obwohl dieser am angeführten Standort nicht die Funktion eines gewerberechtlichen Geschäftsführers ausübe, sei nicht nachvollziehbar. Es sei über den Bf eine Geldstrafe von 700 Euro bzw. im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 22 Stunden verhängt worden. Die verhängte Geldstrafe stehe in einem extremen Missverhältnis zur verhängten Ersatzfreiheitsstrafe und sei das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe weder berechnet

noch begründet. Dies sei nicht nachvollziehbar. Der Bf habe somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, weil

- keine genehmigungspflichte Änderung der Betriebsanlage vorliege
- die gegenständliche Maschine nur abgestellt, aber nicht betrieben worden sei und
- selbst wenn die Maschine betrieben worden wäre, dafür eine abfallrechtliche Genehmigung für die mobile Anlage vorliege und somit ein konsensgemäßer Betrieb erfolgt sei.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und

- das Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen sowie
- eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen,

in eventu,

- das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Beweisergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die vom Bf vorgelegten Urkunden sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2024, an der der Bf in Begleitung von Frau Mag. Mitter und seiner anwaltlichen Vertretung teilgenommen hat. Die belangte Behörde hat sich für die Teilnahme entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Im Standort C__, D-Strasse, übt die F__ das Gewerbe „Erzeugung von Transportbeton“ aus. Am gleichen Standort wird von der F__ das Gewerbe „Abfallsammler“ betrieben. Über eine Gewerbeberechtigung „Abfallsammler“ für diesen Standort verfügt die F__ nicht. Das Gewerbe „Erzeugung von Transportbeton“ wird im Freigelände betrieben, das Gewerbe „Abfallsammler“ in der Flugdachhalle. Es handelt sich dabei um zwei räumlich getrennte, selbstständig geführte Betriebsanlagen.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10. September 2007, GZ: Ge20-28116-1-2007, wurde über Ansuchen der F__ die Errichtung einer Betriebsanlage in Form einer Betonmisch- und einer Frischbetonaufbereitungsanlage am Standort C__, D-Strasse, gewerbebehördlich genehmigt. Dieser Anlagenteil wird im Zusammenhang mit dem Gewerbe „Erzeugung von Transportbeton“ betrieben und nicht im Rahmen des Gewerbes „Abfallsammler“.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Juli 2021, GZ: BHLLBA-2021-255160/13, wurde die Anzeige der F__ über die Änderung der

an diesem Standort gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Zwischenlagers für nicht gefährliche mineralische Abfälle und mineralische Baurestmassen am Standort C__, D-Strasse, zur Kenntnis genommen. Dieses Zwischenlager wird im Rahmen des Gewerbes „Abfallsammler“ betrieben. Nach der Betriebsbeschreibung werden an diesem Standort ein Zwischenlager für Baurestmassen und Lagerflächen für Altbeton und Bauschutt errichtet und betrieben. Lagerhalle und Lagerfläche befinden sich in einem räumlich abgetrennten Betriebsgelände. Nach der Betriebsbeschreibung erfolgt die Manipulation vor Ort mit einem Radlader und ist die Aufbereitung der Materialien vor Ort im Rahmen eines gewerblichen Brecherbetriebes nicht vorgesehen. Jedenfalls im Zeitraum 13. Mai 2022 bis 24. Mai 2022 wurde an diesem Standort eine mobile Abfallbehandlungsanlage im Rahmen des Gewerbes „Abfallsammler“ und im Zusammenhang mit dem Zwischenlager betrieben. Für diese Behandlungsanlage (Brechanlage Kleemann MR 110 Z EVO - Seriennummer ccc - ddd) verfügt die F__, G__, H-Strasse, über die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung nach § 52 AWG 2002.
Unter Punkt B) Lärmschutztechnische Auflagen, Punkt 3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. September 2015, GZ: AUWR-2015-194536/9-Eck, wird ausgeführt, dass pro Standort und Kalenderjahr die Behandlungsanlage in Summe maximal 100 Stunden betrieben werden darf. Nach Punkt 4. muss der Standort der mobilen Behandlungsanlage zu schützenswerten Nachbarbereichen (bewohnte Nachbarobjekte und Bereiche im Freien, die für den ständigen Aufenthalt von Personen geeignet sind) einen Abstand von mindestens 250 m aufweisen.
Im Mai 2022 wurde die mobile Abfallbehandlungsanlage im Standort C__, D-Strasse, in Summe ca. 61 Stunden betrieben.
Am 24. Mai 2022 wurde die Betriebsanlage „Baurestmassenzwischenlager“ im Standort C__, D-Strasse, von der Polizeiinspektion I__ überprüft. Im Zeitpunkt der Überprüfung war in der Flugdachhalle eine mobile Abfallbehandlungsanlage aufgestellt, die zwar betriebsbereit, jedoch nicht in Betrieb befindlich war. Im Nahbereich der Betriebsanlage befinden sich Nachbarn, die betreffend die Abfallbehandlungsanlage auch Beschwerde geführt haben.
Zum Tatzeitpunkt war der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__, nicht aber gewerberechtlicher Geschäftsführer.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und den vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie dem Vorbringen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. In der Verhandlung wurde vom Bf nachvollziehbar ausgeführt, dass am betreffenden Standort zwei voneinander unabhängige Anlagen betrieben werden, nämlich das Baurestmassenzwischenlager und die Anlage für das Gewerbe „Erzeugung von Transportbeton“. Aus dem Gewerberegisterauszug ergibt sich, dass die entsprechenden Gewerbe von unterschiedlichen Unternehmen, nämlich der F__ und der F__, ausgeübt werden. Dass der Bf zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer und nicht

gewerberechtlicher Geschäftsführer war, ergibt sich aus dem Firmenbuchauszug bzw. dem Gewerberegisterauszug. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist durch die Aussage von Frau Mag. Mitter hervorgekommen, dass die F__ über keine Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Abfallsammler“ verfügt. Dies wird bei einer Einschau in das Gewerberegister auch bestätigt. Die Feststellungen über die bestehenden Betriebsanlagengenehmigungen an diesem Standort gründen auf die im Akt einliegenden diesbezüglichen Bescheide und die Stellungnahme des Bf vom 25. Juli 2024. In der mündlichen Verhandlung ist hervorgekommen, dass am Standort C__, D-Strasse, zwei eigenständige Betriebsanlagen von unterschiedlichen Konsensinhabern betrieben werden. In der Stellungnahme vom 25. Juli 2024 wird vom Bf angeführt, dass Adressat des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides für die Frischbetonmischanlage die F__ und nicht die F__ ist.
Die angeführten Betriebszeiten des Brechers am gegenständlichen Standort ergeben sich aus den vom Bf vorgelegten Betriebsaufzeichnungen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 32 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist das Sammeln und Behandeln von Abfällen, soweit es nicht durch Abs. 1 Z 7 gedeckt wird - unabhängig davon, ob für die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß dem AWG 2002 zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen sind -, ein freies Gewerbe.

Nach § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 leg. cit. dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht jedenfalls nicht gegeben bei Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.

Nach Z 11 dieser Bestimmung ist eine Genehmigungspflicht nicht gegeben bei Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

Nach Abs. 2 AWG 2002 unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 nicht
1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

[...]

Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

Nach § 52 Abs. 1 AWG 2002 ist eine mobile Behandlungsanlage, die in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 3 genannt ist, oder eine wesentliche Änderung einer solchen mobilen Behandlungsanlage von der Behörde zu genehmigen.

5.2. Dem Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, durch die Aufstellung einer mobilen Brechanlage (Abfallbehandlungsanlage) die an dem genannten Standort genehmigte Betriebsanlage ohne Genehmigung geändert zu haben. Der Bf wendet ein, dass für diese Anlage eine Genehmigung nach § 52 Abs. 1 AWG 2002 vorliege und damit eine Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich sei.
Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, ob der Betrieb einer mobilen Abfallbehandlungsanlage, für die eine § 52 AWG-Genehmigung vorliegt und die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage betrieben wird, nicht in das Genehmigungsregime der GewO 1994 fällt.
Zur Beantwortung dieser Frage ist vorweg auf den Anlagenbegriff nach der GewO 1994 einzugehen. Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2023, Ra 2022/07/0056, ist diesbezüglich ausgeführt:
„Nach § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist. Auf diesen Bestimmungen fußt die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach als

gewerbliche Betriebsanlage im Sinn der §§ 74 ff GewO 1994 die Gesamtheit jener Einrichtungen zu verstehen ist, die dem Zweck des Betriebes eines Unternehmens gewidmet sind und in einem örtlichen Zusammenhang stehen. Nicht die einzelnen Maschinen, Geräte oder die beim Betrieb vorkommenden Tätigkeiten bilden insoweit den Gegenstand der behördlichen Genehmigung nach der GewO 1994, sondern die gesamte gewerbliche Betriebsanlage, die eine Einheit darstellt. Einrichtungen, die unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 74 Abs. 2 Einleitungssatz GewO 1994 mit einer gewerblichen Betriebsanlage in einem sachlichen (betrieblichen) und örtlichen Zusammenhang stehen, zählen zu dieser Betriebsanlage. Sie können, weil die GewO 1994 nicht vorsieht, dass für eine Betriebsanlage Genehmigungen mehrfach nebeneinander erteilt werden können, nicht ‚abgesondert' genehmigt werden. Vielmehr bewirkt die Errichtung und Inbetriebnahme einer mit einer rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage in einem solchen Zusammenhang stehenden Einrichtung bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 81 GewO 1994 eine genehmigungspflichtige Änderung der genehmigten Anlage, wobei die Genehmigung auch die bereits genehmigte Anlage soweit zu umfassen hat, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist (vgl. näher zu dieser Rechtsprechung neuerlich etwa VwGH 12.4.2018, Ra 2018/04/0092 und 0093, mwN)."

Entgegen dem AWG 2002 kennt die GewO 1994 den Begriff der mobilen Anlage nicht. Vielmehr ist - wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt - im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren vom Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage auszugehen, was bedeutet, dass sämtliche Anlagenteile und Vorgänge, die der Betriebsanlage im Hinblick auf den sachlichen und örtlichen Zusammenhang zugerechnet werden können, den Entscheidungsgegenstand des (einheitlichen) Genehmigungsverfahrens bilden, unabhängig davon, ob es sich um eine mobile oder eine ortsfeste Anlage handelt. Gegenständlich wurde die Abfallbehandlungsanlage im sachlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem genehmigten Zwischenlager für nicht gefährliche mineralische Abfälle und mineralische Baurestmassen betrieben. Unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage bedeutet dies, dass die Abfallbehandlungsanlage Teil der Anlage ist und im Falle einer nachträglichen Aufstellung im Bereich des Zwischenlagers bei Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nach § 81 GewO 1994 damit auch einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagenänderungsgenehmigung bedarf (vgl. VwSlg 11.888 A/1985).
Daran ändert auch nichts der Umstand, dass für die mobile Abfallbehandlungsanlage eine Genehmigung nach § 52 AWG 2002 vorliegt (Siehe hierzu auch *N__*, Genehmigungspflicht für mobile Anlagen im Verhältnis AWG 2002, UVP-G 2000 und GewO 1994, ÖZW 2021, 59, Heft 2., wonach der Einsatz einer mobilen Einrichtung am Standort einer rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage, unter Umständen auch zu einer Änderung der Betriebsanlage und damit zu einer Genehmigungspflicht gemäß § 81 GewO 1994 führt, wenn der Betrieb der mobilen

Einrichtung grundsätzlich geeignet ist, die in § 74 Abs. 2 leg. cit. erwähnten Gefährdungen, Belästigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen.).
Nach dem Kumulationsprinzip können auf einen bestimmten Sachverhalt die Bestimmungen mehrerer Verwaltungsmaterien anzuwenden sein, wenn dieser unter verschiedenen Aspekten durch mehrere Regelungen erfasst wird. In einem solchen Fall sind grundsätzlich mehrere Bewilligungen nebeneinander notwendig.
Das Vorliegen einer Bewilligung nach § 52 AWG 2002 schließt demnach nicht aus, dass die (mobile) Abfallbehandlungsanlage auch einer Genehmigung nach der GewO 1994 bedarf. Für die Rechtsansicht spricht auch die Verfassungsbestimmung des § 38 AWG 2002. Diese Bestimmung enthält eine weitreichende Konzentrationsanordnung sowohl der wesentlichsten bundesrechtlichen wie auch einiger landesrechtlicher Vorschriften, die typischerweise bei Anlagengenehmigungen im Bereich des Abfallwirtschaftsrechts zur Anwendung kommen können. § 38 Abs. 1a enthält eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration u.a. hinsichtlich der GewO 1994. Das bedeutet, eine Genehmigung nach § 37 AWG 2002 ersetzt die gewerbebehördliche Genehmigung, was aber nicht bedeutet, dass die Bestimmungen der GewO 1994 nicht zur Anwendung kommen, sondern sind diese im Genehmigungsverfahren mitanzuwenden. Eine solche Konzentrationsanordnung findet sich im AWG 2002 hingegen nicht für Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen; bei diesen Verfahren gilt lediglich eine Mitanwendung der Belange des Arbeitnehmerschutzes, nicht jedoch eine umfassende Konzentration anderer Bestimmungen (siehe auch *Sander* in *Altenburger* (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 22 [2020] § 38 AWG). Demnach ersetzt eine Genehmigung für eine mobile Abfallbehandlungsanlage nach § 52 AWG 2002 nicht die gewerbebehördliche Genehmigung und erfolgt in einem solchen Verfahren auch keine Mitanwendung der Bestimmungen der GewO 1994. Vielmehr ist entsprechend dem Kumulationsprinzip die gewerbebehördliche Genehmigung (bei Vorliegen der Voraussetzungen) neben der Genehmigung nach § 52 AWG 2002 in einem getrennt zu führenden Verfahren einzuholen.

Was nun die Frage der Genehmigungspflicht der Abfallbehandlungsanlage betrifft, ist auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Behörde bei Prüfung des Vorliegens einer Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 GewO 1994 nicht die Genehmigungsfähigkeit der Änderung der Betriebsanlage zu prüfen hat; ebenso wenig, ob tatsächliche Gefährdungen, Beeinträchtigungen, Belästigungen oder sonstige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 von der konkreten Betriebsanlage ausgehen; dies festzustellen und allenfalls durch entsprechende Auflagen zu verhindern, ist Sache des Genehmigungsverfahrens. Nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf nicht jede Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung, sondern nur eine solche, die geeignet ist, die im § 74 Abs. 2 leg. cit. umschriebenen Interessen zu beeinträchtigen. Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens und daher Tatbestandselement der angelasteten Tat ist somit die nach § 74 Abs. 2 leg. cit. mit der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage verbundene personen-

bezogene (§ 74 Abs. 2 Z 1 und 2) oder tätigkeits- bzw. sachbereichsbezogene (§ 74 Abs. 2 Z 2 bis 5) konkrete Eignung, die in der zitierten Gesetzesstelle näher bezeichneten Auswirkungen hervorzurufen. Um dies zu beurteilen, genügt es in der Regel, auf das allgemeine menschliche Erfahrungsgut zurückzugreifen. Es bedarf daher keinen Feststellungen im Einzelfall darüber, ob solche Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Belästigungen von der konkreten Betriebsanlage tatsächlich ausgehen. Die Genehmigungspflicht ist immer schon dann gegeben, wenn solche Auswirkungen auf bestimmte Personen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 GewO 1994 oder auf bestimmte Tätigkeits- oder Sachbereiche im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 nicht auszuschließen sind (siehe VwGH 25.2.2004, 2002/04/0013, und die darin zitierte Vorjudikatur).
Im vorliegenden Fall befinden sich Nachbarn im Bereich der Betriebsanlage. Dass ein Brecher, wie der gegenständliche, geeignet ist, Nachbarn durch Lärm und Staub zu belästigen, kann schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung als gegeben angenommen werden, weshalb auch von einer Genehmigungspflicht auszugehen ist. Gegenständlich liegt auch kein Ausnahmetatbestand des § 81 Abs. 2 GewO 1994 vor.

Gegenständlich kommt man aber auch unabhängig von der Anwendung des Grundsatzes der Einheit der Betriebsanlage und bei isolierter Betrachtung der (mobilen) Abfallbehandlungsanlage zu einer Genehmigungspflicht der Abfallbehandlungsanlage.
Nach der im § 74 Abs. 1 GewO 1994 gegebenen Definition setzt eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne dieser Gesetzesstelle das Vorliegen einer „örtlich gebundenen Einrichtung“ voraus. Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, sind als solche auch bewegliche Einrichtungen, die nach der Absicht des Gewerbetreibenden für längere Zeit in einem bestimmten Standort der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit dienen sollen, anzusehen.
Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2017, Ra 2017/04/0057, wird ausgeführt, dass zur Auslegung der zeitlichen Komponente „nicht bloß vorübergehend“ einerseits die Erläuterungen zu § 74 Abs. 1 GewO 1994, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 96/2017, wonach als Beispiel einer vorübergehenden Tätigkeit ein von einem Gastgewerbetreibenden selbst veranstaltetes ein- oder maximal mehrtägiges Zeltfest angeführt wird, und andererseits die Bestimmung des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994 herangezogen werden können. In der Ausnahmebestimmung kommt das Verständnis des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass eine vier Wochen nicht überschreitende Dauer noch eine vorübergehende ist (arg.: „von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer“).
Gegenständlich wurde vom Bf vorgebracht, die Anlage würde keinesfalls länger als 100 Stunden im Kalenderjahr im Einsatz sein, da dies durch den AWG-Genehmigungsbescheid so vorgeschrieben sei. Weiters wurde für Mai eine Aufzeichnung vorgelegt, wonach die Anlage jedenfalls 61 Stunden im Einsatz war; Aufzeichnungen über Einsatzzeiten des Brechers vor oder nach Mai wurden nicht vorgelegt.

Ausgehend von einem möglichen Einsatz des Brechers von 100-Stunden unter Beachtung der oben beschriebenen Beispiele einer vorübergehenden Tätigkeit, die von einer ein- bis mehrtägigen bis maximal vier Wochen (auch nur in Verbindung mit einer Veranstaltung, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung steht und keine Gefährdung von Personen bewirken kann) dauernden Tätigkeit ausgehen, wird man bei einer Einsatzzeit eines Brechers, dessen Betrieb durchaus mit Lärm verbunden ist, von 100 Stunden wohl nicht von einer vorübergehenden Tätigkeit ausgehen können.

Im Ergebnis ist daher durch die Aufstellung der Abfallbehandlungsanlage von einer Änderung der bestehenden Betriebsanlage und - da auch die Eignung besteht, Gefährdungen, Beeinträchtigungen, Belästigungen oder sonstige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 durch den Betrieb hervorzurufen - von einer Genehmigungspflicht auszugehen.

Soweit der Bf vorbringt, die Abfallbehandlungsanlage sei zum Tatzeitpunkt nicht in Betrieb gewesen, ist dem entgegenzuhalten, dass im angefochtenen Straferkenntnis auch nicht der Betrieb, sondern die konsenslose Änderung der Betriebsanlage (1. Alternativstraftatbestand) durch die Aufstellung des Brechers vorgeworfen wurde.

Auch das Vorbringen des Bf, im Genehmigungsbescheid über die Betonmischanlage sei ein bestimmtes Emissionsverhalten genehmigt worden und habe ein gleichzeitiger Betrieb der Betonmischanlage mit der Abfallbehandlungsanlage nicht stattgefunden, weshalb die Aufstellung der Abfallbehandlungsanlage als emissionsneutral und damit als nicht genehmigungspflichtig im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 9 GewO 1994 zu sehen sei, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Vom Bf wurde selbst dargetan, dass am gegenständlichen Standort zwei voneinander unabhängige Betriebsanlagen mit unterschiedlichen Konsensinhabern geführt werden und die Betonmischanlage nicht in Verbindung mit dem Zwischenlager betrieben wird. Schon aus diesem Grund kann von einer emissionsneutralen Änderung des Zwischenlagers gar nicht ausgegangen werden. Aber auch wenn die Betonmischanlage Teil der Betriebsanlage des Zwischenlagers wäre, kann eine Emissionsneutralität nicht dadurch herbeigeführt werden, dass die Anlagenteile bei aufrechtem Konsens für einen gleichzeitigen Betrieb faktisch nicht gleichzeitig betrieben werden. Eine solche Betrachtungsweise würde eine Überprüfung der Einhaltung eines Konsenses fast unmöglich machen und zudem dem Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage entgegenstehen. Zusätzlich würde damit einer Umgehung der Konsenseinhaltung Tür und Tor geöffnet werden.

5.3. Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass die dem Beschuldigten angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt, Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzes-

stelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Bf nicht gelungen.

Die Tat ist sohin dem Bf auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

5.4. Ist ein Geschäftsführer nach der GewO 1994 nicht bestellt, so ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ der juristischen Person nach § 9 VStG für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Der Bf war zum Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit die zur Vertretung nach außen befugte Person der F__, welche auch das Zwischenlager für Baurestmassen und Lagerflächen für Altbeton und Bauschutt im Rahmen des Gewerbes „Abfallsammler“ und in diesem Zusammenhang auch die verfahrensgegenständliche Abfallbehandlungsanlage betrieben hat. Ein Geschäftsführer nach der GewO 1994 wurde für das Gewerbe „Abfallsammler“ nicht bestellt und ist sohin der Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer verantwortlich. Dementsprechend war dahingehend auch der Spruch zu korrigieren. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine solche Korrektur zulässig, da es ohne Belang ist, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, weil diese Fragen nicht Tatbestandselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern ein die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als beschuldigt angesprochenen Person betreffendes Merkmal ist, das aber auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 VStG ohne Einfluss ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/09/0093).
Hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes „Abfallsammler“ wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des § 32 Abs. 5 GewO 1994 verwiesen.

6. Zur Strafhöhe ist festzustellen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf eine Geldstrafe von 700 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Dabei wurde von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen; der Bf ist dem nicht entgegengetreten. Als straferschwerend wurde gewertet, dass bereits einschlägige Verwaltungsvorstrafen gegen den Bf vorliegen. Strafmildernd wurden keine Umstände gesehen.
Grundsätzlich erscheint dem LVwG Oö. die von der Behörde verhängte Geldstrafe durchaus gerechtfertigt und auch aus spezial- und generalpräventiven Aspekten erforderlich, um den Bf künftighin zur Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Allerdings stellt gegenständlich die lange Verfahrensdauer einen Milderungsgrund dar und war aus diesem Grund die Geldstrafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen.

Von der Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) war Abstand zu nehmen, da die hierfür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegenständlich kann weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch von einer geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ausgegangen werden.

7. Der Ausspruch über die Kosten ist in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu III.:

Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zu der in dieser Entscheidung relevanten und grundsätzlich bedeutenden Rechtsfrage, ob für den Betrieb einer mobilen Abfallbehandlungsanlage im sachlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage auch bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 52

AWG 2002 eine (Änderungs-)Genehmigung nach der GewO 1994 erforderlich ist, keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier